

VII ZR 266/61
Verkündet
am 31. Januar 1963
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2189 084

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Kauffrau Ellen Z [REDACTED] geb. H [REDACTED], B [REDACTED]-O [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) des Kaufmanns Herbert H [REDACTED], B [REDACTED]-O [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Rentnerin Herthh K [REDACTED] geb. S [REDACTED], B [REDACTED]-O [REDACTED]
[REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 17. Oktober
1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an den 12. Zivilsenat
des Kammergerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war 1955 Verkäuferin im Modesalon der Beklagten. Diese befanden sich damals in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie vereinbarten daher mit der Klägerin folgendes: Die Klägerin sollte ihre Aktien der Fordwerke AG im Nennwert von 6.000 DM, die ihr einziges Vermögen darstellten, verkaufen und den Erlös den Beklagten überlassen. Dafür sollten die Beklagten später die Summe zurückzahlen, die dann zum Wiedererwerb derselben Anzahl gleicher Aktien erforderlich sein würde.

In Ausführung dieser Vereinbarung veräußerte die Klägerin am 14. Februar 1955 die genannten Aktien zum Kurse von 148 % und erzielte einen Nettoerlös von 8.749,70 DM.

Davon stellte sie den Beklagten bis August 1955 mindestens 6.000 DM zur Verfügung; sie selbst behauptet, den Beklagten den vollen Erlös sofort am 14. Februar 1955 ausgehändigt zu haben.

Unstreitig erhielt sie von den Beklagten folgenden von ihnen unterzeichneten und vom 14. Februar 1955 datierten Schuldschein:

"Wir (Beklagte) schulden (Klägerin)
vom 14.2.55 Wertpapier-Abrechnung
DM 6.000,-- - 579700- Fordwerke AG Akt. zu 148 % DM 8.800
rückzahlbar zum Tageskurs.

Ich (Beklagte Z[REDACTED]) verpflichte mich nach Auszahlung meiner Entschädigung die Summe zurückzuzahlen.

Alle entstandenen Unkosten und Ausfälle werden übernommen."

Im Februar 1956 fiel die offene Handelsgesellschaft, unter der die Beklagten den Modesalon betrieben hatten, in Konkurs. Gegen die Beklagten selbst wurde kein Konkurs durchgeführt.

Die Beklagten leisteten später an die Klägerin folgende Rückzahlungen:

22. Dezember 1957	50 DM
3. September 1958	1.000 DM
24. Dezember 1958	100 DM
2. September 1959	100 DM
15. Dezember 1959	200 DM
14. April 1960	<u>2.200 DM</u>
zusammen	3.650 DM.

In der Zeit nach dem Verkauf der Aktien stieg deren Kurs sehr stark. Er betrug am 11. August 1960 3595 %; nom. 6.000 DM. Fordaktionen kosteten damals also 215.700 DM.

Die Klägerin hält die Beklagten für verpflichtet, ihr u.a. den Geldbetrag zu zahlen, der dem Tageskurs der verkauften Aktien entspricht. Sie hat davon einen Teilbetrag von 50.000 DM nebst Prozeßzinsen eingeklagt.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie haben vorgetragen: Der Vertrag der Parteien sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, enthalte auch eine verbotene Wertsicherungsklausel. Die Parteien hätten mit einer derart großen Kurssteigerung nicht gerechnet. Die Rückzahlung sei noch nicht fällig.

Landgericht und Kammergericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgen die Beklagten ihren Abweisungsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht meint, die Parteien hätten einen Kaufvertrag über die Aktien der Klägerin geschlossen, verbunden mit einer Abrede gemäß § 607 Abs. 2 BGB, der Wert der Aktien am Fälligkeitstage solle als Darlehen geschuldet sein.

a) Das Berufungsgericht legt also den Vertrag der Parteien dahin aus, daß die Klägerin den Beklagten die Aktien verkauft habe und daß die Parteien die Kaufpreisschuld der Beklagten an die Klägerin in eine Darlehensschuld umgeschaffen hätten.

Diese Auslegung wird von der Revision mit Recht angegriffen. Sie ist mit dem unstreitigen Sachverhalt unvereinbar.

Die Klägerin hat ihre Aktien nicht den Beklagten verkauft, sondern an Dritte. Sie hat sich nicht verpflichtet, den Beklagten Eigentum und Besitz daran zu verschaffen. Sie hat das auch nicht getan, hat vielmehr die Aktien anderweitig veräußert. Demgemäß hat sie auch niemals eine Kaufpreisforderung gegen die Beklagten auf Bezahlung der Aktien erworben, die nach § 607 Abs. 2 BGB in eine Darlehensforderung hätte umgewandelt werden können.

b) Aus demselben Grunde handelt es sich hier auch nicht um ein reines Wertpapierdarlehen, wie die Klägerin irrig meint. Weder haben die Beklagten von der Klägerin Aktien darlehensweise empfangen noch haben sie sich verpflichtet, der Klägerin Aktien gleicher Art und Menge zurückzuerstatten (§ 607 Abs. 1 BGB).

c) Andererseits geht aber auch die Auffassung der Beklagten fehl, es handle sich um ein reines Gelddarlehen. Zwar hat die Klägerin den Beklagten darlehensweise Geld gegeben, und die Beklagten haben sich verpflichtet, der Klägerin Geld zurückzuzahlen. Darin erschöpfen sich aber die Vertragsbeziehungen der Parteien nicht. Sie können vielmehr nur als ein umfassender Vertrag eigener Art aufgefaßt werden, der allerdings im wesentlichen Darlehenscharakter hat. Dieser Vertrag hatte aber auch die Veräußerung der Aktien durch die Klägerin an Dritte insoweit zum Gegenstand, als die Klägerin sich dazu den Beklagten gegenüber verpflichtet hatte und als die Beklagten dafür versprochen haben, der Klägerin später soviel Geld zurückzuzahlen, daß sie dann davon Aktien gleicher Art und Menge würde zurück erwerben können. Eine andere Auslegung des Vertrages ist nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht möglich.

2) Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Beklagten den Gegenwert der Aktien auf einmal oder in Teilbeträgen erhalten haben und ob diese die von der Klägerin behauptete Höhe erreichen. Für die Revisionsinstanz muß daher die Darstellung der Beklagten als richtig unterstellt werden, daß die Klägerin ihnen von dem Erlös der Aktien im Februar 1955 nur rund 2.500 DM, im August 1955 weitere rund 3.500 DM und seitdem nichts mehr gezahlt hat.

a) Die Revision meint in diesem Zusammenhang, die Klägerin habe den Vertrag nicht voll erfüllt, führt aber nicht aus, welche Rechtsfolgen sie daraus ableiten möchte. Falls sie die Einrede des nichterfüllten Vertrages oder ein Zurückbehaltungsrecht im Auge haben sollte, so ist darauf hinzuweisen, daß die Beklagten solche Einreden in den Tatsacheninstanzen nicht geltend gemacht haben.

b) Der von den Beklagten behauptete, für die Revisionsinstanz zu unterstellende Sachverhalt kann aber aus einem anderen Grunde für die Entscheidung von Bedeutung sein. Offenbar gehen beide Parteien seit langem davon aus, daß die Klägerin weitere Zahlungen an die Beklagten nicht mehr leisten soll. Wenn sie bisher nur insgesamt 6.000 DM gezahlt haben sollte, so kommt unter den gegebenen Umständen in Betracht, daß die Parteien stillschweigend oder durch schlüssiges Verhalten eine Beschränkung des Vertragsverhältnisses auf die von der Klägerin an die Beklagten gezahlte Summe vereinbart haben.

Die sich aus dem Schuldschein ergebenden Vereinbarungen über die Rückzahlungspflicht der Beklagten müssen dann der beschränkten Darlehenshingabe sinnvoll angepaßt werden. In Betracht kommt dabei eine ergänzende Vertragsauslegung, wonach die Beklagten zur Rückzahlung nur des Geldbetrages verpflichtet wären, von dem am Tage der Zahlung die Anzahl Fordaktien gekauft werden könnte, die bei einem Verkauf am 14. Februar 1955 einen Erlös von 6.000 DM erbracht haben würde. Das wäre nach dem damaligen Kurs bei Fordaktien im Nennwert von wenig mehr als 4.000 DM der Fall gewesen.

Eine solche Auslegung könnte daher dazu führen, daß die Rückzahlungsverpflichtung der Beklagten um fast 1/3 niedriger wäre, als die Klägerin behauptet hat. Wenn auch dieser Umstand für sich allein noch nicht geeignet sein mag, die Schuld der Beklagten unter den eingeklagten Teilbetrag von 50.000 DM herabzudrücken, so kann er doch im Zusammenhang mit den weiter unten erörterten anderen Gesichtspunkten von Bedeutung sein.

3) Das Berufungsgericht verneint eine Sittenwidrigkeit des Vertrages, insbesondere Wucher.

Das greift die Revision zu Unrecht an.

a) Hier erweist die oben zu 1) getroffene Vertragsauslegung ihre Bedeutung. Die Leistung der Klägerin zu Gunsten der Beklagten erschöpfte sich nämlich nicht darin, diesen eine bestimmte Geldsumme (8.749,70 DM oder 6.000 DM) darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Es gehörte vielmehr auch schon zur vertraglichen Leistung der Klägerin gegenüber den Beklagten, daß sie ihre Aktien durch Veräußerung an Dritte zu Gunsten der Beklagten opferte, um diesen aus dem Erlös das Darlehen geben zu können. Die Leistung der Klägerin (Aufopferung ihrer Aktien) und die versprochene Leistung der Beklagten (Zahlung des Betrages, der zum Erwerb derselben Zahl gleicher Aktien erforderlich ist), stehen nicht nur in keinem auffälligen Mißverhältnis zueinander, sondern sie entsprechen einander sogar genau. Es fehlt also schon objektiv am Tatbestand des Wuchers.

b) Aber auch subjektiv kann der Klägerin kein Vorwurf nach § 138 BGB gemacht werden. Denn sie wollte durch die getroffenen Abreden nur sicherstellen, daß sie sich mit Hilfe des zurückzuzahlenden Betrages die gleichen wirtschaftlichen Werte wieder beschaffen könnte, die sie vorher zu Gunsten der Beklagten aufgeopfert hatte.

c) Hätte die Klägerin den Beklagten ihre Aktien als echtes Wertpapierdarlehen gemäß § 607 Abs. 1 BGB ausgehändigt, so käme eine Nichtigkeit nach § 138 BGB nicht in Betracht. Insbesondere läge dann die Gleichheit des Gegenstands der Darlehensgewährung und der versprochenen Rückgewähr auf der Hand. Die wirtschaftliche Lage wäre aber für die Beklagten die gleiche wie bei der hier gegebenen Vertragsgestaltung. Auch das zeigt, daß der Vertrag der Parteien nicht gegen § 138 BGB verstößt.

4) Das Berufungsgericht sieht in der Vereinbarung der Parteien keine genehmigungspflichtige Wertsicherungsklausel gemäß Nr. 2 c der West-Berliner Währungsverordnung vom 24. Juni 1948 (VOBl Teil 1 S. 363), sondern eine "genehmigungsfreie Spannungsklausel".

Das wird von der Revision nicht angegriffen, läßt auch keinen Rechtsfehler erkennen (vgl. hierzu BGH LM Nr. 11 zu § 3 WährG; BGH LM Nr. 2 zu § 133 (A) BGB; BGHZ 14, 306; Poegen NJW 1953, 1321, 1323). Die Parteien haben hier den Wert vergleichbarer Leistungen miteinander gekoppelt; denn die Klägerin hat zu Gunsten der Beklagten Fordaktien geopfert, und nach dem Kurswert eben solcher Aktien soll die Rückzahlungspflicht der Beklagten bemessen werden.

5) Das Berufungsgericht meint, eine Anpassung des Vertrages an die wesentlich veränderten Verhältnisse komme hier nicht in Betracht, weil die Parteien die Möglichkeit einer Veränderung der Aktienkurse erwogen und zur Grundlage ihres Vertrages gemacht hätten.

Richtig ist, daß, wie das Berufungsgericht insoweit ohne Rechtsfehler dem Schuldschein entnimmt, die Parteien bei Vertragsschluß mit künftigen Kursschwankungen der Aktien gerechnet haben. Daraus durfte das Berufungsgericht aber, wie die Revision zutreffend hervorhebt, noch nicht den Schluß ziehen, die Parteien hätten auch mit einer Kurssteigerung solchen Ausmaßes gerechnet, wie sie in der Folgezeit von 1955 bis 1960 tatsächlich eingetreten ist. Schon das Ausmaß der Aktienhausse jener Jahre war ungewöhnlich und für das Publikum kaum vorauszusehen. Die Kurssteigerung der Fordaktien hielt sich aber nicht einmal im Rahmen der damaligen allgemeinen Aktienhausse, sondern ging auf Grund besonderer, für die Parteien unvorher-

sehbarer und nur bei diesen Aktien gegebener Umstände weit über das durchschnittliche Maß hinaus. Es kann nicht angenommen werden, daß die in Börsenspekulationsgeschäften unerfahrenen Parteien bei Vertragsschluß hiermit gerechnet haben sollten. Vielmehr spricht alles dafür, daß eine Kurssteigerung eines Ausmaßes, die dazu führen müßte, daß die von den Beklagten übernommenen Verpflichtungen die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit völlig sprengten, außerhalb aller Vorstellungen der Parteien bei Vertragsschluß gelegen hat.

Unter diesen Umständen ist keine andere Würdigung möglich, als daß die Geschäftsgrundlage des Vertrages der Parteien entfallen ist. Denn das Festhalten am Vertrage würde für die Beklagten untragbare, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbare Folgen haben und ist daher für sie nicht zumutbar (vgl. die Entscheidungen des Senats VII ZR 54/59 vom 3. März 1960; VII ZR 101/60 vom 29. März 1962 und VII ZR 57/61 vom 25. Oktober 1962 = WM 1962, 1375). Der Wegfall der Geschäftsgrundlage hat zur Folge, daß die Leistungspflicht der Beklagten den veränderten Umständen gemäß den Erfordernissen von Treu und Glauben anzupassen ist (vgl. noch BGH: LM Nr. 2 zu § 242 (B a) BGB; Nr. 2 zu § 779 BGB; Nr. 12, 18, 24, 27, 39, 41 zu § 242 (B b) BGB).

Zu dieser Anpassung ist das Revisionsgericht nicht in der Lage. Dazu bedarf es vielmehr weiterer Tatsachenfeststellungen.

6) Im Zusammenhang dieser Würdigung nach § 242 BGB wird das Berufungsgericht auch neu zu prüfen haben, ob und inwieweit das Darlehen zur Rückzahlung fällig ist. Diese Frage darf das Berufungsgericht nicht, wie bisher, isoliert beantworten.

7) Das Berufungsgericht legt seiner Entscheidung den Kurs zu Grunde, den die Aktien am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht hatten. Es meint, die Abrede, daß die Rückzahlung zum Tageskurs erfolgen solle, stelle einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Termin dar, der für die Höhe des Anspruchs maßgebend sein solle.

Für diese Annahme fehlt jedoch jede Grundlage in den unstreitigen Vereinbarungen der Parteien.

8) Das Berufungsgericht prüft nicht, welche Bedeutung den Teilrückzahlungen in Höhe von insgesamt 3.650 DM zukommt, die die Beklagten unstreitig von Dezember 1957 bis April 1960 geleistet haben.

Die Revision rügt Verletzung des § 139 ZPO und trägt dazu vor, die Klägerin hätte von den Teilzahlungen von 1.000 DM und 2.200 DM Fordaktien im Nennwert von 500 DM und 350 DM erwerben können.

Ob das Berufungsgericht seine Fragepflicht verletzt hat, kann auf sich beruhen. Jedenfalls liegt ein materieller Rechtsfehler darin, daß es die Rückzahlungen der Beklagten unberücksichtigt gelassen hat.

Die Beklagten sollten nach dem Vertrage der Klägerin den Geldbetrag zurückzahlen, den diese zur Wiederanschaffung der geopfertten Aktien benötigte. Ob die Klägerin nach dem Vertrage berechtigt gewesen wäre, Teilleistungen abzulehnen (vgl. § 266 BGB), braucht hier nicht entschieden zu werden; denn sie hat sie angenommen. Dann aber ist auch damals durch diese Teilleistungen die Schuld der Beklagten in einem entsprechenden Teilumfang getilgt worden (§ 362 BGB). Sie ist insoweit erloschen, als die Klägerin mit den geleisteten Teilzahlungen

Fordaktien am Zahlungstag hätte erwerben können. Es geht daher nicht an, zunächst den gesamten Betrag zu errechnen, der erforderlich wäre, um Fordaktien von 6.000 DM Nennwert zu erwerben, und von diesem Betrag lediglich die Teilzahlungen von 3.650 DM abzusetzen.

Daß die Klägerin von den gezahlten 1.000 DM und 2.200 DM Fordaktien hätte erwerben können, liegt nahe. Dazu bedurfte es keines weiteren Sachvortrags der Beklagten. Da die Daten dieser Rückzahlungen bekannt waren, konnte das Berufungsgericht auch an Hand von Kurstabellen ohne Schwierigkeiten feststellen, wieviel Aktien die Klägerin mit dem zurückgezahlten Geld seinerzeit hätte erwerben können.

Sollte die Behauptung der Revision zutreffen, daß die Klägerin von den zurückgezahlten Beträgen damals Fordaktien von rund 850 DM Nennwert hätte erwerben können, so würde die Folgerung sein, daß die Beklagten einen Betrag zur Anschaffung von Aktien dieser Höhe nicht mehr zu leisten brauchten, weil sie insoweit bereits erfüllt hätten.

9) Aus den vorgenannten Gründen kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben, ist aber andererseits die Sache für das Revisionsgericht noch nicht entscheidungsreif. Sie ist daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei der Senat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch macht.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt

Finke